

439/SK-54/ME
SUME 1/19/17

UNIV. LEKT. MAG. MONIKA BERNOLD
1040 WIEN RÖSSELG. 5-7

An d. Präsidium d.
NATIONALRATS PARLAMENT
Dr. Karl Lueger-Ring 3A
1040 WIEN

H. Scheffler

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 54	-GE/19 PT
Datum: 15. JAN. 1995	
Verf. <i>H. Scheffler</i>	

Wien, am 10. Jänner 1995

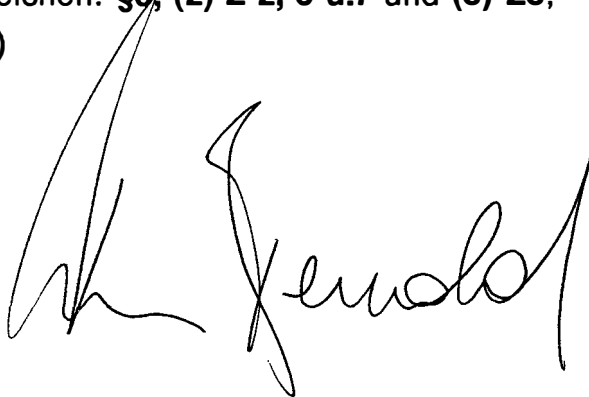
Betrifft: STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES
ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN (UniStg)
GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Prinzipiell ist der Versuch, das Studienrecht mehr als bisher der Autonomie der Universitäten und Kunsthochschulen zu überantworten zu befürworten. Vorliegender Entwurf ist jedoch aus mehreren Gründen **negativ** zu beurteilen und führt nicht zu einer Verstärkung der Autonomie der Universitäten sondern folgt lediglich berufsbezogenen und damit wirtschaftsbezogenen Kriterien

Zentrale Neuerung des UniStg ist die vorgeschriebene Erstellung eines **Verwendungsprofils**. Die im Besonderen Teil angeführten Begründungen können die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit nicht plausibilisieren. Die Autonomie der Universitäten wird insbesondere durch die Einbindung der Interessenvertretungen grundsätzlich in Frage gestellt. Darüber hinaus ist die Entwicklung von Verwendungsprofilen und damit in Zusammenhang stehenden Berufsbildern in Zeiten einer sich permanent ändernden Berufswelt höchst fragwürdig. So wäre etwa zu fragen wie etwa das Berufsbild eines/einer Klassischen Archäologen/in oder eines/einer Ägyptologin ausschäuen könnte. Hier ergibt sich eine ungeheure Bandbreite, die zusammenzufassen kein Verwendungsprofil ergeben kann. Darüber hinaus bleibt offen wie der/die Vertreter/in der Absolventinnen nominiert werden soll beziehungsweise welche Anforderungen diese oder dieser zu erfüllen hat. (Wäre zum Beispiel die promovierte Volkskundlerin, die nun Taxi fährt eine mögliche Vertreterin) Die angeführte Begründung für die Einführung des Verwendungsprofil "Damit soll die Dezentralisierung der Gestaltung der Studienpläne sowie die Zielorientierung und Qualität der Studien sichergestellt werden" ist völlig unzureichend. Das bedeutet, daß §4 ersatzlos zu streichen ist.

Es wird festgestellt, daß eine 6-semesterige Regelstudiendauer vor allem bei Studien der Kulturwissenschaften als zu kurz **abzulehnen** ist. Es ergeben sich daraus vielfältigste Probleme der unterschiedlichen Ausbildungsdauer mit gleichen akademischen Graden. Diese Verkürzung steht in krassem Gegensatz zu internationalen Entwicklungen der Kulturwissenschaftlichen Studien. Auch die dadurch entstehende unterschiedliche gesamte Wochenstundenzahl bei verschiedenen Studien ist durch nichts begründet und nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ist die Zusammenfassung von Studien unter dem Begriff Kulturwissenschaften willkürlich und folgt keinen fachlichen oder wissenschaftstheoretischen Kriterien. Es ist nicht nachvollziehbar weshalb etwa Soziologie (8 Semester) unter "Rechts-, sozial und wirtschaftswissenschaftliche Studien" fällt und die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung(!) den Kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet wird.

Weiters sind ersatzlos zu streichen: **§3, (2) Z 2, 5 u.7 und (3) Z3;**
§5, (2); §7, 4. u. 5; §14 (5)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Gensold', is written over the text of the document.